

Vereinssatzung des Gewerbeverein Pfaffen-Schwabenheim e. V.

vom 03. September 1990

in der Fassung vom 13. August 1991, 18. September 1992 und 15. Februar 2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gewerbeverein Pfaffen-Schwabenheim e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 55546 Pfaffen-Schwabenheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach einzutragen. Der Verein ist unter der Vereinsregister-Nr. 1555 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Interessen und Belange seiner Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung des Gemeinschaftsgeistes und der Zusammengehörigkeit der Mitglieder sowie des Informationsaustausches
 - b. Information der Mitglieder über wirtschaftliche Entwicklungen und Änderungen von Rechtsgrundlagen
 - c. Erhaltung und Förderung der Wirtschaftskraft des örtlichen Gewerbes
 - d. Zusammenarbeit mit örtlichen Institutionen, Behörden, Wirtschaftsorganisationen sowie Vereinen
 - e. Der Verein vertritt dabei die Interessen der Gewerbetreibenden bei denen sie bei betreffenden kommunalen Anhörungen, Beratungen und Entscheidungen sowie zu Fragen zur Ortsentwicklung mitwirken.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vgl. §51, 52 letzter Satz 55 AO
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral.



§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen (z.B. GmbH), Personenvereinigungen sowie Körperschaften werden, insbesondere
 - a. Handwerksbetriebe
 - b. Produktions- und Fertigungsbetriebe
 - c. Betriebe des Handelns, der Dienstleistung
 - d. Freiberufler
 - e. Landwirtschaftliche Betriebe,
 - f. Sonstige Organisationen wie z. B IHK, HWK, KHS, usw.
 - g. Fördermitglieder

in Pfaffen-Schwabenheim und dem angrenzenden Wirtschaftsraum.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet allein der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. Tod oder Eintritt der Liquidation bei juristischen Personen, Personenvereinigungen sowie K\u00f6rperschaften
 - b. Austritt
 - c. Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - a. das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt
 - b. das Mitglied beharrlich den Zwecken des Vereins zuwider handelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt



- c. das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen rückständig ist
- d. das Mitglied die Geschäftsfähigkeit oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich besonders um die Belange des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 6 Vereinsorgane

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die dem Mitglied zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Sämtliche Mitglieder oder deren vertretungsberechtigte Person bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Körperschaften mit Vollmacht haben eine Stimme.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der ersten Vorsitzenden. Im Falle dessen Verhinderung wird die Leitung von dem/der zweiten Vorsitzenden wahrgenommen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen durch schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Bekanntmachung in der Presse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Es genügt, wenn die schriftliche Einladung oder Bekanntmachung zehn Tage vor der Versammlung zugegangen oder erschienen ist.



- (4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind bis zu 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu stellen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und des/der Kassenprüfer/-in sowie die Entlastung des Vorstandes
 - b. Die Wahl oder Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Deren Amtszeit dauert 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig
 - d. Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 5
 - e. Festsetzung der jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge gemäß § 10
 - f. Entscheidung über Einsprüche gegen Vereinsausschlüsse von der Mitgliedschaft
 - g. Beschlüsse über Änderung von Satzung oder die Auflösung des Vereins
 - h. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten.
- (6) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Stimmenenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen werden bei der Entscheidung nicht berücksichtigt.
- (8) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mind. zwanzig von Hundert Mitgliedern dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse und Wahlen, ist eine Niederschrift durch den Schriftführer zu fertigen; diese ist durch den/die Versammlungsleiter/-in und den/die Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Die Einsichtnahme in diese Niederschrift ist jedem Mitglied gestattet.



§ 8 Vorstand

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der Schriftführer/-in
- d. dem/der Kassierer/-in
- e. mindestens 4 und maximal 6 Beisitzern/-innen.
- (2) Der Vorstand kann auf Empfehlung und Prüfung Arbeitskreise einsetzen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende. Jeder von diesen ist berechtigt, den Verein alleine zu vertreten.
- (4) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der erste Vorsitzende.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren im Rotationsverfahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Wahl erfolgt für jeden zu besetzenden Vorstandsposten einzeln per Handzeichen oder auf Antrag in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine Mehrheit, so erfolgt Stichwahl unter denjenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Führt die Stichwahl zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Bis dahin ist der Vorstand berechtigt, den freigewordenen Posten kommissarisch einem Vereinsmitglied zu übertragen.
- (8) Der/die Vorsitzende des Vorstandes, in seiner Verhinderung der/die zweite Vorsitzende, beruft den Vorstand, so oft es erforderlich ist oder Vorstandsmitglieder es verlangen. Bei der Einberufung muss der Gegenstand der Beratung bzw. der Beschlussfassung bezeichnet werden. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen.



- (9) Der Kassierer verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch und erstattet der Mitgliederversammlung den Rechenschaftsbericht. Der/die Kassierer/-in ist zu Zahlungen bis 500 Euro alleine befugt. Darüber hinaus gehende Zahlungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des/der ersten oder zweiten Vorsitzenden.
- (10) Die Mitglieder des Vorstandes haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Nachgewiesene, angemessene Ausgaben, die dem Vorstand oder einzelnen seiner Mitglieder bei der Wahrnehmung der Geschäfte für den Verein entstehen, sind zu erstatten.

§ 9 Arbeitskreise

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können vom Vorstand Arbeitskreise gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Arbeitskreis untersteht dem Vorstand. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 10 Beiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und sind jeweils nach der jährlichen Jahreshauptversammlung fällig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu diesem Beschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Sollte bei dieser Versammlung nicht die ausreichende Anzahl der Mitglieder anwesend sein, so ist innerhalb von 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der Dreiviertel der anwesenden Mitglieder ausreicht, um den Gewerbeverein aufzulösen.



§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende das Vereinsregis			15.02.2011und	wird	mit der	Eintragung	in
Gezeichnet:							
Norbert Theis , e	erster Vorsitze	ender					